

Bauleitplanung der Hansestadt Osterburg Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 Sondergebiet „Discountmarkt Karl- Marx- Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 den o.g. Bebauungsplan Nr. 18 Sondergebiet „Discountmarkt Karl- Marx- Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss Nr. III/2024/562 als Satzung sowie die dazugehörige Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zentralere Lage mit guter verkehrlicher Anbindung geschaffen. Des Weiteren enthält das planerische Konzept für den Standort neben dem geplanten Markt mit ca. 1.070 m² Verkaufsfläche eine Backwaren- und Fleischwarenverkaufsstelle sowie einen Imbiss in einem separaten Gebäude mit bis 150 bis 180 m² Verkaufsfläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 18 Sondergebiet „Discountmarkt Karl- Marx- Straße“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 10 BauGB im Rathaus der Stadt Osterburg, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg, Zimmer 2.1 und 2.2, während der Dienststunden dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Stadt Osterburg unter <https://www.osterburg.de/verwaltung-politik/amtliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme von Bebauungsplan, Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ebenfalls über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalts

unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de möglich.

Die Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus kann nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per Email) im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt erfolgen. Ansprechpartner Fachbereich Bauplanungsrecht Frau Schliecker, Tel.: 03937 492 762; Email: birgit.schliecker@osterburg.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



Der Bürgermeister

